

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Nutzung eines Standplatzes auf dem jeweiligen Kunsthandwerker – Markt: „Ostermarkt“, „Sommermarkt“ und „Nostalgischen Weihnachtsmarkt“ des Verkehrsvereins Flotwedel in Wienhausen e.V.

1. Vertragsschluss

- 1.1. Der Vertragsschluss für die Nutzung eines Standplatzes auf einem der drei Kunsthandwerkermärkte in Wienhausen kommt zwischen dem Verkehrsverein und dem Aussteller zustande.
- 1.2. Bewerbungsunterlagen werden verschickt, bzw. persönlich ausgehändigt. Der Bewerbungsschluss ist jeweils angegeben. Der Erhalt der Rechnung gilt als Teilnahmebestätigung durch den Verkehrsverein Flotwedel.
- 1.3. Der berücksichtigte Aussteller hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Der Verkehrsverein ist frei in der Entscheidung über die Zuweisung des Standplatzes an den Aussteller. Ebenso ist er berechtigt, eine Entscheidung über die Zuweisung des Standplatzes zu ändern und dem Aussteller gegebenenfalls einen anderen Standplatz, als den bereits zugewiesenen Standplatz, zuzuweisen.
- 1.4. Es dürfen ausschließlich die beim Veranstalter angemeldeten und vom Veranstalter zugelassenen Waren verkauft werden.

2. Standgebühren

- 2.1. Für Waren-/ Produktanbieter
Die aktuellen Gebühren / Standmiete entnehmen Sie bitte der beiliegenden Gebührenordnung für Standgelder.

3. Bezahlung

Die Standgebühren sind nach Erhalt der Rechnung zu dem angegebenen Termin fällig und auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

4. Rücktritt des Ausstellers

- 4.1. Bei Rücktritt des Ausstellers bis 14 Tage vor Beginn des 1. Markttag wird dem Aussteller die bereits gemäß Ziffer 3 geleistete Standgebühr in voller Höhe vom Verkehrsverein zurückerstattet.
- 4.2. Die Rücktrittserklärung des Ausstellers hat schriftlich zu erfolgen. Der Aussteller trägt den Nachweis des Zuganges der schriftlichen Rücktrittserklärung.
- 4.3. Bei Rücktritt des Ausstellers weniger als 14 Tage vor Beginn des 1. Markttag wird eine Schadenspauschale erhoben, die in ihrer Höhe der Standgebühr des Ausstellers entspricht. Der Nachweis eines geringeren Schadens, etwa durch die Möglichkeit einer anderweitigen Vermietung oder des Ersatzes ersparter Aufwendungen des Verkehrsvereins bleibt dem Aussteller unbenommen.
- 4.4. Das Rücktrittsrecht aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

5. Haftungsausschluss

Der Verkehrsverein übernimmt keine Haftung für Schäden des Ausstellers, soweit diese Schäden nicht auf einer grob fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Verkehrsvereins oder einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkehrsvereins beruhen.

6. Parkplätze

Bitte beachten Sie, dass die Fahrzeuge sofort nach Entladen auf den ausgewiesenen Parkplätzen außerhalb des Marktgebietes abzustellen sind.

7. Standabmessungen

Die angemeldeten Standabmessungen sind unbedingt einzuhalten. Bitte bedenken Sie, Seitentüren und Dachüberstände einzurechnen.

8. Anbieter von Speisen und Getränken

- 8.1 Anbieter von Speisen und alkoholischen Getränken (zum sofortigen Verzehr) erhalten auf Antrag bei der Samtgemeinde Flotwedel in Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen, Tel. 0 51 49 - 181-15, Fax: 18181 die Ausgabe- und Ausschanklaubnis. **Bierverkauf ist nicht zugelassen**
- 8.2 Speisen und Getränke dürfen laut Satzung der Klostersgemeinde Wienhausen nur mit Mehrweggeschirr oder zumindest in und auf recyclingfähigen oder essbaren Materialien ausgegeben werden. Für die Reinigung des Mehrweggeschirr muss jeder Aussteller selbst sorgen.

9. Reinigung des Platzes

Das Sauberhalten des Platzes und die Endreinigung nach der Veranstaltung sowie die Mitnahme **aller Abfälle ist zwingend vorgeschrieben**. Sollte dennoch eine Endreinigung durch den Veranstalter nötig werden, wird diese pauschal mit 30,00 € berechnet.

10. Strom

Wenn Sie Strom benötigen, geben Sie bitte immer die Watt- und Voltzahl für die Beleuchtung und die jeweiligen Geräte an. Die Strompauschalen entnehmen Sie bitte der Gebührenordnung für Standgelder.

ACHTUNG: Keine Nutzung von elektrischen Heizlüftern!

11. Ausweispflicht

Die zugewiesene Standnummer muss gut sichtbar am Stand angebracht werden.

12. Standplatzvergabe

Einweisung und Standplatzvergabe nur im Büro des Verkehrsvereins in Wienhausen. Anschrift oder lt. mitgeteilter Anschrift. Hier erhalten Sie auch Ihren Parkausweis. Die Standplatznummer wird Ihnen nur am Samstag mitgeteilt.

13. Auf- und Abbaueiten

Aufbau: am Samstag von 7.00 bis 11.00 Uhr

Abbau: am Sonntag ab 18.00 Uhr,

Am Bautag müssen Fahrzeuge das Veranstaltungsgelände bis 11:00 Uhr verlassen haben. Der Marktplatz ist bis 18.00 Uhr autofrei zu halten.

Dekoration des Standes

Der Stand ist entsprechend dem jeweiligen Motto des Marktes zu dekorieren.

14. Bewachung des Standplatzes

Mit Zustandekommen des Vertrages erwächst für den Verkehrsverein keine Vertragspflicht gegenüber dem Aussteller, den Stand des Ausstellers – insbesondere in der Nacht von Samstag auf Sonntag – zu bewachen. Der Aussteller ist für die Bewachung des Standes selbst verantwortlich.

- 14.1 Der Verkehrsverein richtet zur Unterstützung des Ausstellers in der Nacht von Samstag auf Sonntag einen auf dem Marktgelände patrouillierenden Wachdienst ein, soweit dem Verkehrsverein dies möglich ist. Die Einrichtung des Wachdienstes ist eine reine Gefälligkeit des Verkehrsvereins, auf die der Aussteller keinen Anspruch hat und aus der sich für den Verkehrsverein keine rechtlichen Verpflichtungen ergeben.

15. Anschrift und Öffnungszeiten

Verkehrsverein Flotwedel in Wienhausen e.V.,
Mühlenstraße 5, 29342 Wienhausen,
Tel.: 0 51 49 – 88 97 / Fax: 88 95
Internet: www.wienhausen.de
E-Mail: verkehrsverein@wienhausen.de

Öffnungszeiten:

Montag von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Da die Aussteller das Rechtsgeschäft der Bewerbung als natürliche oder juristische Person in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit vornehmen (sie wollen dort etwas verkaufen) sind diese Unternehmer i.S.d. § 14 BGB. Danach gilt nur die Generalklausel des § 9 ABGB.

16. Der Verkehrsverein Flotwedel in Wienhausen e. V. behält sich vor, Anbietern die Teilnahmeberechtigung zu entziehen und sie unter Verlust des Standgeldes des Platzes zu verweisen, wenn vorgenannte Bedingungen nicht eingehalten werden.

17. Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand für Marktbesucher, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Celle.

Leistungs- und Erfüllungsort ist Wienhausen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: Januar 2015